

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 180.

Freitag den 7. August 1868.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 10. Juni 1868.

1. Das dem Florian Pojazi und Comp. auf eine Verbesserung in der Fabrication, resp. in der Färbung der Köpfchen von Zündkerzen oder Hölzchen unteram 10. Juni 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 22. Juni 1868.

2. Das dem Warren B. Miller auf die Erfindung einer eigenthümlichen Methode, die Zähne an den Sägen zu befestigen, unteram 10. Juni 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 24. Juni 1868.

3. Das dem Ernst Geisner auf eine Verbesserung seiner privilegirten Zuck- und Raubmaschine unteram 19. Juli 1855 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierzehnten Jahres.

4. Das dem F. A. Sarg auf eine Verbesserung der Methode der Raffinirung des Glycerins unteram 28. October 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten bis inclusive zehnten Jahres.

5. Das dem Joseph Schrittwieser auf die Erfindung einer eigenthümlichen Construction der Damenschlittschuhe unteram 29. Juni 1866 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

Das k. k. Handelsministerium und das königliche ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben die Anzeige, daß Thomas White aus Weybridge in England das ihm unteram 10. Juni 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf Verbesserungen an den Spodium-Ofen mit Cession, vdo. London 18. Mai 1868, an die Actiengesellschaft der k. k. priv. Grazer Zuckerraffinerie vollständig übertragen habe, zur Kenntniß genommen. Unter Einem wurde dieses Privilegium auf die Dauer des zweiten bis inclusive sechsten Jahres verlängert und die Uebertragung, so wie die erfolgte Verlängerung dieses Privilegiums im Privilegien-Register vorchriftsmäßig eingetragen.

Wien, am 30. Juni 1868.

(269—3)

Nr. 5159.

Rundmachung.

Am 10., 11., 12., 13., 14., 17., 19., 20., 21., 22., 24., 25., 26., 27., 28., 29. und 31. August, so wie am 1. September d. J., stets von Morgens 5 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, findet seitens des in Laibach stationirten k. k. Artillerie-Regimentes auf dem Uebungsplatze bei Bizmarje in der Richtung auf den Raum unter der Bezirksstraße zwischen Untergamling und der Tschernutscher Sadebrücke ein Uebungsschießen mit scharfen Geschossen statt.

Das Betreten des Uebungsplatzes innerhalb des abgegrenzten Raumes, welcher während der Uebung durch Avisoposten markirt sein wird, dann das Betreten der Bezirksstraße zwischen Untergamling und der Tschernutscher Brücke, wo an beiden Endpunkten gleichfalls Avisoposten während des Feuers der Batterien aufgestellt sein werden, an den obenangefestigten Tagen und Stunden wird der Bevölkerung wegen der Lebensgefahrlichkeit hievon untersagt.

Die von Parteien aufgefundenene Munition ist von denselben an das k. k. Zeugartilleriedetachement gegen die vom Aerar festgesetzte Vergütung abzuführen.

Vor einer unvorsichtigen Behandlung der aufgefundenen nicht explosirten scharfen Geschosse, die dem Finder höchst gefährlich werden kann, wird Jedermann nachdrücklich gewarnt.

Laibach, am 31. Juli 1868.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

275a)

Nr. 7319.

Rundmachung

in Betreff der Wiederbesetzung der k. k. Tabak-Großtrafik, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleiß zu Laas in Krain.

Von der k. k. Finanz-Direction in Krain wird bekannt gegeben, daß die k. k. Tabak-Großtrafik, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleiß zu

Laas in Krain im Wege öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision diese Großtrafik gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtbetrags (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Die Großtrafik in Laas hat ihren Materialbedarf von dem zwei Meilen von Laas entfernten k. k. Tabak-Subverlage in Zarnitz und das Stempelmaterial vom k. k. Steueramte in Laas abzufassen, und es sind derselben 15 Tabak-Kleinverschleißer zur Fassung zugewiesen.

Nach dem Erträgniß-Ausweise, welcher das Verschleißergebniß einer Jahresperiode, d. i. vom 1. Juli 1867 bis Ende Juni 1868, umfaßt und sammt den nähern Bedingungen und den Auslagen der Großtrafik bei der k. k. Finanz-Direction eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem gedachten Zeitraume an Tabak 5950 Pfund im Geldwerthe von 4827 fl. 98 kr.

Der Tabak-Kleinverschleiß gewährte einen jährlichen Brutto-Ertrag von 100 fl. 8 kr.

Außer dem 2½perc. Gutgewicht vom ordinär geschnittenen Rauchtabak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Nur die Tabakverschleißprovision der erledigten Großtrafik hat das Object des Angebotes zu bilden.

Für diese Großtrafik ist — falls der Ersteher das Tabakmaterial nicht Zug für Zug bar zu bezahlen willens ist — ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine im Varen oder mittelst öffentlicher Creditspapiere oder mittelst Hypothek zu leistende Caution von 400 fl. ö. W. für das Tabakmaterial und Geschirr sicherzustellen ist.

Der Summe des Crediten gleich ist der vom Großverschleißer stets und vollständig am Lager zu haltende unangreifbare Vorrath an Tabakmaterialen.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemisirten 1½perc. Provision für die der Großtrafik zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts stets bar zu berichtigen.

Ein bestimmter Ertrag des Verschleißgeschäftes wird nicht zugesichert, und es bleibt jede wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsforderung oder ein Anspruch auf Erhöhung der Provision während der Führung der Tabakgroßtrafik gänzlich ausgeschlossen.

Die Caution ist noch vor Uebernahme der Großtrafik, und zwar binnen vierzehn Tagen vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um die Tabak-Großtrafik in Laas haben 10 Perc. der Caution im Betrage von 40 fl. ö. W. als Badium vorläufig beim k. k. Steueramte in Laas oder bei der hiesigen k. k. Landeshauptcasse zu erlegen und die Quittung hierüber der mit einer 50 Kreuzer Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizufügen.

Die Offerte sind längstens bis

25. August 1868, Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für die Tabak-Großtrafik in Laas“ bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach einzubringen.

Jedes Offert ist nach dem dieser Rundmachung beigelegten Formulare zu verfassen und mit den documentirten Nachweisungen:

- a) über das erlegte Badium;
- b) über die erreichte Großjährigkeit;
- c) über die tadellose Sittlichkeit des Bewerbers, zu versehen. Auch muß dasselbe die Verschleißprocente, welche der Offerent für den Tabakverschleiß beansprucht, mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Im Falle der Ersteher diese Großtrafik gegen Entrichtung eines bestimmten jährlichen Betrages zu übernehmen sich verbindlich macht, wird bedungen, daß dieser Pachtbetrags in monatlichen Raten vorhinein bei der hiesigen k. k. Landeshauptcasse oder beim k. k. Steueramte in Laas zu entrichten ist und daß wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn solcher innerhalb der Dauer des Aufkündigungsstermines vorfällt, der Verlust der Tabakgroßtrafik von der Behörde sogleich verfügt werden kann.

Jene Offerenten, deren Anbot nicht angenommen wird, erhalten das Badium unmittelbar nach Schluß der Concurrenz-Verhandlung zurück, das Badium des Erstehers aber wird bis zum Erlage der vollständigen Caution, oder falls die Materialbezüge gegen Barzahlung stattfinden sollen, bis zur völligen Materialbevorrathung zurückbehalten.

Offerte, welche der angegebenen Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, oder sich auf Angebote anderer Bewerber berufen oder sonst unbestimmt lauten, werden nicht berücksichtigt.

Ebenso bleiben die nach Ablauf der Concurrenzfrist einlangenden, so wie auch jene Offerte, die den Antrag auf Rücklassung eines Ruhegenusses enthalten, unberücksichtigt.

Bei gleichlautenden Offerten wird sich von der k. k. Finanz-Direction die Wahl vorbehalten.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines in den bestehenden Vorschriften vorgesehenen Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleihhandels oder einer schweren Gefällsübertretung, oder wegen einer einfachen Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt oder rüchichtlich der gedachten Gefällsübertretungen wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte entsetzt worden sind.

Laibach, am 30. Juli 1868.

Von der k. k. Finanz-Direction.

Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die k. k. Tabak-Großtrafik in Laas unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des unangreifbaren Material-Lagervorrathes

- a) gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Procenten von der Summe des Tabak-Verschleißes; oder
- b) gegen Verzichtleistung auf jede Provision; oder
- c) ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Betrages von (mit Buchstaben) in monatlichen Raten vorhinein zu übernehmen.

Die in der Concurrenzausschreibung angeordneten Belege und Nachweisungen sind hier beigelegt.

N. N. am

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung der k. k. Tabak-Großtrafik zu Laas in Krain.